

§1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Dienstleistungsverträge zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und der Ingenieurbüro Schur, Am Wall 22, 97525 Schwebheim (im Folgenden Auftragnehmer genannt) und werden ohne weiteres Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.
2. Abweichungen von diesen AGB, und insbesondere auch Bedingungen des Kunden, gelten nur, wenn sie dem Ingenieurbüro Schur vor Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt werden und diese ausdrücklich und schriftlich vom Auftragnehmer anerkannt werden.

§2 Angebote und Inhalte des Vertrages

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nicht anderes angegeben, generell freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich der Vergütung. Ein rechtsgültiger Vertrag kommt ausschließlich durch Unterzeichnung der Vertragspapiere des Auftragnehmers durch beide Vertragsparteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) zustande.
2. Diese Bedingungen gelten auch für die vom Auftragnehmer angebotenen Zusatzleistungen, die über den Vertrag des Auftragnehmers hinausgehen und auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung erfolgen.
3. Mündliche Erklärungen des Auftragnehmers sind in jedem Fall unverbindlich.

§3 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer übernimmt die sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich jeweils aus dem dem Vertrag zu Grunde liegenden Angebot des Auftragnehmers und wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften (z.B. Vergabevorschriften, Förderrichtlinien etc.) durchgeführt.
2. Auskünfte und Beratungen erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen. Für den Auftraggeber sind diese Auskünfte und Beratungen unverbindliche Empfehlungen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der Bestätigung durch den Auftragnehmer.
4. Soweit durch den Auftragnehmer weitere Leistungen Dritter vorgeschlagen werden, kommt eine vertragliche Vereinbarung ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande. Bei der Vermittlung derartiger Leistungen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen.
5. Die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Für deren Veröffentlichung ist der Auftraggeber verantwortlich. Dieser hat die Unterlagen vor Veröffentlichung zu prüfen und übernimmt mit Veröffentlichung die Verantwortung für deren Inhalt und Richtigkeit.

§4 Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Leistungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen und insbesondere mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Für Fehler, welche aufgrund fehler- oder lückenhaften Darstellung des Sachverhaltes und/oder falscher oder fehlender Informationen/Unterlagen entstehen, wird keine Haftung übernommen.
2. Soweit der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann der Auftragnehmer ihn unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mitwirkung auffordern. Verstreicht diese Frist erfolglos, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz der bis dahin entstandenen Aufwendungen bzw. die Entlohnung der bis dahin erbrachten Leistungen zu verlangen.
3. Die Leistungen des Ingenieurbüros Schur werden für gewöhnlich Werktags (Montag – Samstag) erbracht, in der Regel zu den Geschäftszeiten des Kunden. In besonderen Fällen und nach Absprache können die Leistungen des Ingenieurbüros Schur auch außerhalb der gewöhnlichen

Geschäftszeiten erbracht werden; der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass das Ingenieurbüro Schur nach Abstimmung mit dem Kunden seine Leistungen auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten erbringen kann.

4. Der Kunde gewährt dem Ingenieurbüro Schur uneingeschränkten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
5. Dem Kunden ist bekannt, dass das Ingenieurbüro Schur kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Kunden zusteht. Der Kunde wird aus diesem Grund eigenverantwortlich und in seinem Ermessen für die Umsetzung der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Maßnahmen Sorge tragen. Ferner wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter das Ingenieurbüro Schur bei der Erbringung seiner Leistungen - soweit erforderlich - unterstützen.
6. Die Mitwirkungen des Kunden bei der Leistungserbringung geschieht generell kostenfrei.

§5 Vergütung und Zahlung

1. Die Vergütung für die Leistungen/Teilleistungen des Ingenieurbüros Schur wird monatlich nachträglich oder gemäß Vereinbarung in Rechnung gestellt und ist 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug beim Auftragnehmer zur Zahlung fällig.
2. In der angegebenen Vergütung ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten, diese wird in der aktuell gesetzlichen Höhe in den Rechnungen des Auftragnehmers gesondert ausgewiesen und dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderen Vereinbarungen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
4. Soweit für die Umsetzung der vom Auftragnehmer nach eingehender Beratung vorgeschlagenen Maßnahmen weitere Kosten entstehen können (z.B. Beschaffung von Gegenständen, Materialien, Ausrüstung etc.), so sind die dazu erforderlichen Kosten nicht von der vereinbarten Vergütung gedeckt.
5. Sollten aufgrund weiterer, unvorhersehbarer Ereignisse / Erkenntnisse, welche nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, zusätzliche Kosten für die Erbringung der Leistung entstehen, so wird das Ingenieurbüro Schur den Kunden umgehend und rechtzeitig über die mögliche Entstehung weiterer Kosten unterrichten. Widerspricht der Kunde dem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Kostenaufwand nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, so gilt der zusätzliche Aufwand als genehmigt und der Kunde ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten zu tragen.
6. Sollten sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und der Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten liegt. Dies gilt nicht, wenn die angegebenen Preise ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind.
7. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
8. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder, sofern diese keinen Diskontsatz mehr festlegt, über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen des Ingenieurbüros Schur um Gegenforderungen zu kürzen, es sei denn, dass diese vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden kann ebenfalls nur mit einer rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ausgeführt werden.
10. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten. Gleiches gilt für die Übertragung des gesamten Vertrages.



§6 Nutzungsrechte

1. Soweit die Leistungen des Auftragnehmers zu schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen führen, räumt der Auftragnehmer dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, seine Leistungen zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Leistungen des Ingenieurbüros Schur zu einem anderem als dem Vertrag entsprechendem Zwecke (z.B. öffentliche Ausschreibung) zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder vorzuführen.
2. Soweit vom Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Leistungen Mitarbeiter und/oder Dritte eingesetzt werden, wird das Ingenieurbüro Schur deren Nutzungsrechte erwerben und im Umfang von Ziffer 1 auf den Kunden übertragen.
3. Der Auftragnehmer versichert, dass an seinen vertraglichen Leistungen Rechte Dritter, die den Rechtsübergang und/oder die Verwertung der Leistung (siehe Ziffer 1 und 2) beeinträchtigen können, nicht bestehen.
4. Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte ist im vereinbarten Honorar enthalten.

§7 Umgang mit Unterlagen des Kunden

1. Sämtliche Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Ausführung seiner Leistung überlassen werden, bleiben Eigentum des Kunden und dürfen nur zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verwendet werden.
2. Die Unterlagen werden vom Auftragnehmer sorgfältig und für Dritte unzugänglich verwahrt und auf erstes Verlangen zurückgegeben.

§8 Gewährleistung

1. Ist der Leistungsgegenstand bzw. die Leistung nachweislich mangelhaft oder fehlen vertraglich zugesicherte Eigenschaften, so wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder kostenlos nachbessern.
2. Der Kunde hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, schriftlich mit ausführlicher Begründung dem Auftragnehmer mitzuteilen.
3. Dem Kunden ist das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages/Wandlung oder Herabsetzung der Vergütung/Minderung vorbehalten, wenn der Auftragnehmer eine ihm angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne Ersatz zu leisten oder den Leistungsgegenstand nachgebessert zu haben.

§9 Haftung

1. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unter anderem Verzug, positive Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht, mangelhafte Lieferung, haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Eine Haftung für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Die Rechte des Kunden aus Gewährleistung gemäß §8 werden dadurch nicht berührt.
4. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des §638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Leistung beim Kunden.
5. Soweit der Auftragnehmer die Beschaffung von Materialien und/oder Gegenständen vermittelt, bestehen etwaige Haftungs- und/oder Gewährleistungsansprüche ausschließlich gegenüber dem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Vertragspartner.
6. Für die rechtskonforme Abwicklung von Ausschreibungen (z.B. Einhaltung von Fristen, Formvorschriften etc.) gem. VOL/A ist ausschließlich der

Auftraggeber verantwortlich. Entsprechend §3 Pkt.5 ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

§10 Kündigung

1. Der Vertrag kann unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden.
2. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Rückstand gerät. Ferner besteht ein wichtiger Grund falls der Kunde seine Zahlung einstellt, die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt und nicht kurzfristig aus anderen Gründen mangels Masse abgelehnt wird oder er in Vermögensverfall gerät.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§11 Geheimhaltung

1. Alle dem Ingenieurbüro Schur im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen sind - auch nach Beendigung des Auftrages - streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages kommt.
2. Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Dienstleistung zusammen mit dem Namen des Kunden in der Referenzliste des Ingenieurbüros Schur zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§12 Urheberrechtsschutz

1. Da Ingenieurbüro Schur behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der Kunde die im Rahmen der Dienstleistung erstellten Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers gestattet.
4. Eine Veröffentlichung der Unterlagen bedarf in jedem Fall der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes der Unterlagen gestattet.

§13 Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

1. Für Verträge zwischen dem Kunden und dem Ingenieurbüro Schur kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
2. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Gerichtsstand des Ingenieurbüros Schur.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
4. Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich zu streichen und diese durch wirksame Vorschriften zu ersetzen.